Wien, Donnerstag, den 18. März 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

IX.*)

Die Decemberverfassung hatte, wie wir gesehen, die Stellung des Reichsrathes in wesentlichen Dingen verändert. Allein die Zusammensetzung des Parlaments war unberührt geblieben und so trat der verfassungsrechtliche Umschwung sinnenfällig wenig hervor. Derselbe Reichsrath, welcher die Verfassungsänderung beschlossen, tagte auch unter der neuen Ordnung der Dinge fort, die 1867 eröffnete Session erfuhr durch die Verfassungsrevision keine Unterbrechung.

Es ist daher sehr begreiflich, daß jene Bestrebungen, welche auf eine Reform der Bildung des Reichsrathes gerichtet waren oder die dessen Existenz überhaupt negirten, durch die Decemberverfassung nicht entwaffnet waren. Man hatte über diese Forderungen sichtlich nur momentan den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, nicht die Sache selbst einer endgiltigen Lösung zugeführt. Eine solche Lösung, wenn auch in entgegengesetzter Richtung, verlangten aber die politischen Parteien und so kam es, daß einerseits die Agitation um Einführung directer Wahlen sofort nach der Sanctionirung der Decemberverfassung aufgenommen wurde und daß andererseits das Jahr 1868 jene großen gegnerischen Kundgebungen zu Tage förderte, welche den schwersten Angriff auf den Bestand des Reichsrathes enthielten, nämlich die czechischen Declarationen vom 23. und 25. August und die Resolution des galizischen Landtages vom 24. September.

Von diesen Gegensätzen sind die nächsten Jahre durchwegs erfüllt, bis es dem Gedanken der directen Reichsrathswahlen in der Wahlreform von 1873 gelingt, die Gegenströmung wenigstens vorläufig zu überwinden. Es wäre ein dankbarer Stoff historischer Forschung, Schritt für Schritt das Erstarken dieses polititischen Gedankens zum führenden Parteiprogramm zu verfolgen und im Einzelnen nachzuweisen, wie mit jedem Angriff auf die Stellung der Reichsvertretung die Anhänger der letzteren von der einfachen Abwehr vorwärts gedrängt wurden bis zu dem Entschlusse, die Reichsvertretung auf die Basis der Volkswahl zu stellen. An dieser Stelle können wir dies natürlich nicht versuchen, wir müssen aber den Entwicklungsproceß wenigstens in den allgemeinsten Umrissen beleuchten.

*) Vergl. Nr. 50 des Jahrganges 1885 dieser Zeitschrift.

Die Forderung der unmittelbaren Wahlen oder, besser gesagt, die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen war in ihrer politischen Wirkung gleichbedeutend mit einer Herabdrückung der Landtage, und so ist es sehr erklärlich, daß diese Forderung zunächst weder in den Landtagen, noch in dem von den Landtagen beschickten Reichsrathe erhoben wurde. Und nicht minder begreiflich ist es, daß die Regierung, welche auf Grund der Verfassungsrevision soeben neu gebildet worden war, ihre Thätigkeit nicht mit der Initiative zu einer neuen Verfassungsrevision eröffnen wollte. Unter solchen Umständen mußte die Agitation nothwendigerweise in dem Dunkel der Parteien ihren Ausgang nehmen, von hier aus mußte sie in die Volksvertretung verpflanzt und in Folge von alledem mußte schließlich die Regierung mit fortgerissen werden.*)

Die Regierung hatte sich dem Thema mit Beginn des Jahres 1868 nur insoweit genähert, als es durch die Ausführung der Decemberverfassung selbst geboten war. Es galt die Möglichkeit subsidiärer directer Wahlen, welche theoretisch schon seit 1861 feststand, auch praktisch zu schaffen und so entstand aus der Initiative der Regierung das Nothwahlgesetz vom 29. Juni 1868. Mit diesem Gesetze war zwar den Landtagen nichts entzogen, was sie seit 1861 als ihr Recht besessen hatten, es lag nach wie vor in ihrer Hand, durch die Beschickung des Reichsrathes unmittelbare Reichsrathswahlen auszuschließen. Allein durch das Nothwahlgesetz war die Grundlage geschaffen, auf der später in jenen Fällen, in welchen die Reichsrathsbeschickung durch Landtage nicht zu Stande kam, in der That unmittelbare Wahlen vorgenommen wurden, und insoferne ist dies Gesetz eine Etappe auf dem Wege zur allgemeinen Wahlreform von 1873.

In der Landtagssession von 1868, welche der Promulgirung des Nothwahlgesetzes nach wenigen Wochen folgte, gelangte der Ruf nach directen Wahlen schon in drei Landtagen, nämlich in jenen Niederösterreichs, Steiermarks und Krains, laut zum Ausdruck.**)

Von da an nahm die Agitation ihren weiteren Lauf und nöthigte im nächsten Jahre den Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses und die Regierung selbst, die Frage in Behandlung zu ziehen. Weil die Action aber eine abgerungene war, so erfolgte sie nicht in einer gerade auf das Ziel lossteuernden Weise, sondern in der zu einer raschen

*) Nichts scheint uns für den Ursprung der Bewegung kennzeichnender, als daß noch im Jahre 1873 der Entwurf des Berichterstatters über die Wahlreform im Abgeordnetenhause (Herbst) von einer Statistik der Petitionen in dieser Angelegenheit seinen Ausgang nahm.

**) In dem niederösterreichischen Landtage wurde der bedingte Verzicht auf das Landtagswahlrecht von dem Plenum ausgesprochen, im steiermärkischen Landtage fiel der analoge Antrag des Verfassungsausschusses mit 25 gegen 25 Stimmen, im krainerischen Landtage wurde die Berathung der Frage ganz abgelehnt.

Lösung unglücklichsten Form. Der Verfassungsausschuß beantragte nur die Abtretung der Petitionen an die Regierung zur Würdigung der Frage der directen Wahlen und das Plenum kam nicht einmal dazu, über diese Directive Beschluß zu fassen. Die Regierung aber raffte sich nur zu einem an sämmtliche Landeschefs gerichteten Rundschreiben des Ministers des Innern auf, welcher dieselben anwies, die Landtage bei der Behandlung von Anträgen auf Einführung directer Wahlen zu der Beantwortung einer Reihe von Fragen über die Räthlichkeit und über die Modalitäten der Wahlreform zu bestimmen.*)

In der Natur einer Bewegung, die aus dem unorganisirten Parteileben hervorgegangen war, mußte es ohne Zweifel liegen, daß an das Verlangen der unmittelbaren Wahlen sich alle erdenklichen Wünsche schlossen, die auf die Gestaltung der Volksvertretung Bezug haben konnten. Daß in den Chor, welcher an die Pforten der Landtage tönte, in den Ruf nach unmittelbaren Wahlen sich die Stimmen verwirrend mischten, welche zugleich eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl, eine Vernichtung der Curien, eine Verbreiterung des Wahlrechtes verlangten, das kann nicht befremden. Nur in der Macht der Regierung hätte es gelegen, wenn sie in die Sache eingriff, die wirr durcheinander wogenden Fluthen in ein gemeinsames Bett zu zwängen, die legislativen Factoren für die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen zu gewinnen und alles Andere hinter dieser principiellen Frage zurückzudrängen. Statt dessen warf die Regierung in der mittelbar an die Landtage gestellten Rundfrage selbst alle strittigen Probleme auf und so konnte die Antwort nur eine widerspruchsvolle sein. So viel war höchstens klargestellt, daß jene Parteien, welche eine Rückbildung der Decemberverfassung nicht wollten, der Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen nicht widerstrebten. Ueber das hinaus war auch unter den Anhängern der Reform keine Uebereinstimmung und so ist es begreiflich, daß die Regierung nicht dazu gelangte, die Wahlreform energisch vor den Reichsrath zu bringen.

Das Gesammtministerium beschränkte sich darauf, die Landtagsbeschlüsse über die Frage der directen Wahlen dem Reichsrathe vorzulegen; der Entschluß, zu der Frage selbst Stellung zu nehmen, spaltete das Bürgerministerium in zwei Theile. Das reconstruirte Ministerium gelangte lediglich dazu, eine Ergänzung des Nothwahlgesetzes vorzuschlagen, und auch dies nur, ohne die Frage über das Stadium des Ausschußberichtes hinaus zu bringen; denn die schwankenden Verhandlungen hatten nahezu zur Selbstauflösung des Parlaments geführt.

Nur eine kleine Minorität des Abgeordnetenhauses hielt es noch in den letzten Zügen der Session für möglich, einen Initiativantrag im Reichsrathe einzubringen, der der Wahlreform galt, zu einer parlamentarischen Behandlung ist dieser Antrag nicht mehr gelangt. Die Frage war im Reichsrathe 1870 nur formell zur Discussion gestellt worden. Die Lösung blieb späteren Jahren vorbehalten.

Die Versuche der Ministerien Potocki und Hohenwart, die Gegner der Verfassung zur Anerkennung des verfassungsmäßigen Bodens zu bringen, welche die Jahre 1870 und 1871 füllten, schloßen natürlich jeden Versuch aus, die Bedeutung der Landtage durch ein unmittelbar gewähltes Reichsparlament herabzudrücken. Wohl hatte speciell das Ministerium Hohenwart eine umfassende Wahlreform in Angriff genommen, allein es handelte sich hier um eine von unten aufsteigende Reform des Wahlrechtes, die mit den Landtagswahlordnungen abschloß und an die Bildung des Reichsrathes nicht rührte.

Als diese Versuche, den Verfassungsconflict durch weitgehende Zugeständnisse an die Landtage zu lösen, abgebrochen wurden und die gegnerische Strömung wieder zur Herrschaft kam, da war der Gedanke der directen Wahlen schon mit viel größerer Bestimmtheit als Kampfmittel erkannt worden und geradezu zum Bestandtheile des Regierungsprogrammes erwachsen. Das Ministerium Auersperg wollte entschlossen die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen, um die Herrschaft der Partei auf ein direct gewähltes Parlament zu stützen, und diese Einseitigkeit des Standpunktes war die Bürgschaft des politischen Erfolges.

In der Thronrede vom 28. December 1871 wurde mit Entschiedenheit ausgesprochen, daß, „wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet sei, so auch dem Reichsrathe die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden müsse, daß die Reichsvertretung in selbstständiger Weise gebildet werde."

*) Vergl. „Wiener Zeitung" vom 18. September.

Doch auch jetzt geschah der entscheidende Schritt noch nicht sofort. Die Regierung sollte erst „für diese unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens die Wege ebnen, um sie im geeigneten Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen der Verwirklichung zuzuführen" und inzwischen durch einen besonderen Gesetzentwurf „dem Mißbrauch des verfassungsmäßigen Wahlmandats" wirksam begegnen. Es handelte sich zunächst darum, die Existenz des Reichsrathes gegen jede Gefährdung sicherzustellen, und daher sollte vor Allem die in dem Nothwahlgesetze von 1868 gegebene Waffe verschärft werden. Der Reichsrath war in seinem Bestande nicht nur dann bedroht, wenn die Landtage die Beschickung verweigerten, sondern auch dann, wenn die von den Landtagen Gewählten aus politischen Rücksichten die Ausübung des Mandats unterließen. Diesen passiven Widerstand noch wirksamer als bisher zu beseitigen, war das zweite Nothwahlgesetz bestimmt, welches am 13. März 1872 die Sanction erhielt und normirte, daß eine directe Wahl ausgeschrieben werden könne, wenn der Fall des Erlöschens eines Reichsrathsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsrathssession eintrete.*)

Nachdem auf diese Weise die große legislative Maßregel vorbereitet worden war, that die Regierung den entscheidenden Schritt mit der Wahlreformvorlage, welche am 15. Februar 1873 im Abgeordnetenhause eingebracht wurde.

Die juristischen Bedenken, ob den Landtagen das Recht der Reichsrathsbeschickung im Wege der Reichsgesetzgebung entzogen werden könnte, bestanden für die Regierung und ihre Partei nicht mehr, die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen mußte erreicht werden, um das Reich von den Ländern unabhängig zu machen und die Vertretung der letzteren in den Hintergrund zu drängen.**)

Dieses eine Ziel faßte die Regierungsvorlage fest in's Auge, und deshalb wurden alle weiteren Reformbestrebungen, deren wir früher gedachten, in der Hauptsache zurückgedrängt.

Sollte das vielfach anfechtbare Werk nicht durch die Erweckung neuer Gegner neben den Verfechtern der Landtagsrechte scheitern, so durfte man nicht weiter gehen, als durch den Zweck der directen Wahlen selbst zwingend geboten war. Man durfte an die Grundlagen des Wahlrechtes nicht rühren, die Principien der Reichsrathswahlordnung mußten mit jenen der Landtagswahlordnungen in der Hauptsache identisch bleiben. Es hatte somit die Interessenvertretung nach wie vor als oberstes Princip zu gelten und es konnte in Folge dessen nur eine einzige Neuerung als unabweisbare Folge anerkannt werden, nämlich die Vermehrung der Abgeordnetenzahl. Großgrundbesitz und Handelskammern verschlangen ja vorweg eine große Reihe von Mandaten, und der Rest sollte getrennt auf Stadt- und Landgemeinden vertheilt werden. Wenn man nun nicht vielen städtischen und allen ländlichen Wahlbezirken Dimensionen geben wollte, welche eine ernsthafte Wahl von vorneherein unmöglich machten, so mußte man zu einer Vermehrung der Abgeordnetenzahl schreiten. Und zwar konnte dies um so unbedenklicher zugegeben werden, als hiedurch kein bestehendes Interesse verletzt, vielmehr das Ziel der Wahlreform selbst unmittelbar gefördert wurde. Die Herabdrückung der Landtage war das eigentlich Gewollte und dazu war es unerläßlich, daß der Reichsrath die Landtage auch äußerlich, durch seine Mitgliederzahl, überrage, wie es dem Gesammtreichsrath bei der Gründung der Verfassung zugedacht gewesen war.

Bis hieher führte unläugbar die consequente Verfolgung eines großen Gesichtspunktes; dies muß selbst von Jenen zugegeben werden, welche den Standpunkt nicht theilen. Der Punkt, welcher die Kritik

*) Nach dem Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses (Berichterstatter Weeber) standen Regierung und Ausschuß dabei auf dem Standpunkte, daß für jene Fälle, in welchen der passive Widerstand durch den Nichteintritt der Gewählten in das Abgeordnetenhaus oder durch die Verweigerung des Gelöbnisses geübt würde, schon durch das Staatsgrundgesetz Vorsorge getroffen sei, da hier die Reichsrathsbeschickung nicht als zum Vollzuge gekommen gelten könne; die Novelle sollte nur, die Regierungsvorlage erweiternd, alle jene Fälle normiren, in welchen die Nichtvertretung eines Wahlbezirkes während der Dauer einer Reichsrathssession platzgreife.

**) Die größte Bedeutung in dem Entwicklungsproceß des Gedankens der directen Reichsrathswahlen kommt unstreitig der Rede von Lichtenfels im Herrenhause am 15. Jänner 1870 zu; diese Rede ist die wirksamste Bekämpfung jenes Standpunktes gewesen, welchen auch die Reformer ursprünglich eingenommen hatten, daß nämlich die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen auf Grund des Verzichts der Landtage erfolgen müsse.

herausfordert, ist nicht in dieser Linie gelegen, sondern ein ganz anderer. Es fragt sich, ob die Wahlreform von 1873, ihrem Ausgangspunkte getreu, in der That lediglich die durch die veränderte Abgeordnetensumme nöthigen Veränderungen vorgenommen hat oder ob bei der Auftheilung der Abgeordneten auf die Wählerclassen und bei der Abgrenzung der Wahlbezirke im Einzelnen Einwirkungen anderer Rücksichten zu erkennen sind.

Sollte die Wahlreform nur den allgemeinen Interessen dienen, dann durfte dort, wo sie bei der neuen Vertheilung der Wahlbezirke an dem Machtverhältnisse der Parteien rütteln mußte, dies nur geschehen, um die Ungleichmäßigkeiten der bestehenden Wahlordnung auszugleichen, nicht aber, um letztere zu verschärfen. Daß die Wahlordnung von 1861 ein Uebergewicht jener Interessengruppen schuf, welche sich im Vormärz allein oder mit anderen im Besitze des Rechtes der Vertretung befunden hatten, war aus dem Gesetz continuirlicher Entwicklung ebenso begreiflich, als daß sie dies deshalb nicht unterließ, weil auf diese Weise der deutsche Volksstamm in den Vordergrund gestellt wurde, welcher bisher dem Staate sein Gepräge verliehen hatte. Die Aufgabe einer Reform, welche den Gedanken der Volksvertretung entwickeln wollte, konnte es aber nicht sein, nach zwölf Jahren eine Einseitigkeit zu potenziren, wenn diese auch bei der Schaffung der Volksvertretung noch so sehr geboten gewesen war. Und deshalb muß der Wahlreform von 1873 gegenüber das Urtheil dahin lauten, daß, indem sie es im Kleinen nicht verschmähte, die Machtverhältnisse zu Gunsten einer Partei zurechtzulegen, der große, beherrschende Gesichtspunkt die Rücksichten der Partei nicht zu überwinden vermochte und daß daher die Erhöhung der inneren Kraft der Volksvertretung nur eine zweifelhafte war.

Um das Ziel der Wahlreform legislativ durchzuführen, bedurfte es eines Zweifachen.

Es mußte zunächst das 1867 revidirte Grundgesetz über die Reichsvertretung eine Abänderung in jenen Paragraphen erfahren, welche die Bildung des Reichsrathes aus den Landtagen normirten und die Vertheilung der Reichsrathsabgeordneten auf die einzelnen Länder und Wählerclassen feststellten, und es mußte zweitens jene Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper, welche bisher in dem Anhange zu den einzelnen Landesordnungen erfolgt war, durch ein einheitliches Gesetz erfolgen.

Das Eine wie das Andere geschah, wenn auch unter dem Proteste der Minorität des Parlaments, welche die Bestimmungen der Landesordnungen über die Beschickung des Reichsrathes nicht lediglich als Folgerung aus einem schon feststehenden, hier nur citationsweise aufgenommenen Grundsatze, sondern vielmehr die Beschickung des Reichsrathes als ein den Landtagen einseitig nicht entziehbares Recht betrachtete.

Zunächst wurde durch Gesetz vom 2. April 1873 das Staatsgrundgesetz revidirt und hier (§§ 7 und 8) das Princip der unmittelbaren Reichsrathswahl und der Interessenvertretung als leitender Grundsatz in die Verfassung aufgenommen. Zur Durchführung dieses Principes wurde aber auch noch die Reichsrathswahlordnung geschaffen, welche, wenn auch nicht mit dem grundrechtlichen Charakter, als neues Glied in den Kreis der Verfassungsgesetze trat. Mochte die Reichsrathswahlordnung auch materiell im engsten Zusammenhange mit den Landtagswahlordnungen stehen und mochte somit zunächst an den Grundlagen der Reichsvertretung wenig verändert sein, formell war durch die Schaffung der Reichsrathswahlordnung der Charakter des Reichsrathes als einer selbstständigen, von den Landtagen unabhängigen Körperschaft zum vollen Ausdruck gebracht.

Auf diesen Grundlagen hat die Reichsvertretung durch zwei volle Sitzungsperioden getagt. Der Reichsrath der 1873er Wahlreform hat unverändert genau dieselbe Lebenszeit zu verzeichnen, welche dem aus den Landtagen hervorgegangenen Reichsrathe mit mancherlei Wandlungen beschieden gewesen war, und auch die jüngste Verrückung der Vertretungsbasis hat behutsam an das Werk von 1873 angeknüpft. Diese Ordnung muß daher nicht nur als ein Glied der Entwicklung, sondern als der in der Hauptsache noch geltende Rechtszustand einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wahlen in die Handelskammern erfolgen „zur Ausübung politischer Rechte". Der Ankauf von Legitimationskarten und der denselben angeschlossenen Abstimmungszettel fällt unter den Begriff einer Fälschung der Abstimmungsresultate.

Die von dem Angeklagten Isak Mendl H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Lemberg vom 21. Juli 1885, Z. 9459, womit derselbe des Vergehens nach Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. 1863, Nr. 8, schuldig erkannt wurde, hat der k. k. Cassationshof mit Entscheidung vom 30. November 1885, Z. 10.762, als ungegründet verworfen. — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Isak Mendl H. stützt sich auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9, lit. a St. P. O., welcher deshalb angerufen wird, weil einerseits die Wahlen in die Handelskammer nicht zur Ausübung politischer Rechte erfolgen und weil anderseits die durch den ersten Richter festgestellte That, das ist der Ankauf einer gewissen Anzahl von Legitimationskarten und der denselben angeschlossenen Abstimmungszettel noch keineswegs unter den Begriff des Wahlstimmenkaufes unterstellbar ist, daher durch die Schuldigerklärung des Angeklagten des im Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. 1863, Nr. 8, vorhergesehenen Vergehens das Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Diese Beschwerde kann jedoch als gerechtfertigt nicht angesehen werden; denn die Rechte, mit welchen eine Handels- und Gewerbekammer nach dem organischen Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, ausgestattet ist, sind ihrem Wesen nach keine privaten (bürgerlichen) Rechte, deren Gegenstand die Privatrechtssphäre der einzelnen Einwohner, Körperschaften und moralischen Personen im Staate unter einander wäre, und da im Staate außer den bürgerlichen und politischen Rechten es keine weitere Kategorie von Rechten gibt, da überdies im § 14 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die bürgerlichen (privaten) Rechte den politischen Rechten entgegengehalten werden, endlich die im bezogenen organischen Gesetze einer Handes- und Gewerbekammer zugestandenen Rechte an und für sich die Realisirung der politischen Zwecke der Staatsverwaltung zum Gegenstande haben, so gehören diese Rechte zu den politischen Rechten, und da deshalb die in die Handels- und Gewerbekammer gewählten Vertreter zur Ausübung der politischen Rechte berufen sind, so geschieht die Wahl dieser Vertreter durch die Wahlberechtigten zur Ausübung der politischen Rechte, daher im vorliegenden Falle der Gerichtshof ganz gehörig den Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. 1863, Nr. 8, angewendet hat.

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte eine beträchtliche Anzahl von Legitimationskarten sammt den denselben angeschlossenen Abstimmungszetteln von dem mit der Zustellung dieser Karten betrauten Magistratsdiener Johann Karl S. einige Tage vor dem zur Vornahme der Handelskammerwahl in Lemberg angeordneten Termine in der Absicht gekauft habe, um, sei es persönlich, sei es durch andere unberechtigte Personen, bei der Wahlhandlung von diesen Karten Gebrauch zu machen und auf diese Art das Ergebniß der Wahl zu alteriren. Es ist zwar richtig, daß die Qualification dieser That als Wahlstimmenkauf sich nicht rechtfertigen läßt, da der Kauf und Verkauf von Wahlstimmen im Sinne des Gesetzes ein mit dem berechtigten Wähler getroffenes Uebereinkommen, welches hier nicht vorlag, zur nothwendigen Voraussetzung haben muß. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, daß durch die Feststellungen des ersten Richters der Thatbestand des erwähnten Vergehens in der Richtung der versuchten Fälschung der Abstimmungsresultate verkörpert erscheint, indem darin, daß der Angeklagte die Zustellung der Legitimationskarten an die berechtigten Wähler verhinderte und diese Legitimationskarten sich zu dem Zwecke verschaffte, um auf Grund derselben unberechtigten Personen die Betheiligung an der Wahl zu ermöglichen und auf diese Art deren Ergebniß zu fälschen, alle Merkmale der zur wirklichen Ausübung des Reates führenden Handlung, beziehungsweise des strafbaren Versuches gelegen sind.

Diesemnach war die Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 288 St. P. O. als ungegründet zu verwerfen.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 18. Ausgeg. am 14. März. — Amtsunterricht für die k. k. Post- und Telegraphendirectionen. H. M. Z. 5019. 24. Februar.

Nr. 19. Ausgeg. am 15. März. — Verbot der Zeitschrift „Rebach". H. M. Z. 8881. 12. März. — Verfahren in Unfällen bei Postambulancefahrten. H. M. Z. 7880. 28. Februar. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Szászváros zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 7861. 5. März.

Nr. 20. Ausgeg. am 23. März. — Errichtung eines Filial-Aufgabspostamtes in Brünn, Ratwitgasse. H. M. Z. 7176. 5. März. — Errichtung eines Postamtes in Jspas. H. M. Z. 7175. 5. März.

Nr. 21. Ausgeg. am 28. März. — Errichtung eines königlich ungarischen Aerarialpostamtes am Ausstellungsplatze in Budapest, sowie mehrerer nichtärarischer königlich ungarischer Postämter. H. M. Z. 8945. 16. März.

Nr. 22. Ausgeg. am 30. März. — Vorschriften über das postamtliche Verfahren bei Postgefällsübertretungen. H. M. Z. 77⁸4. 4. März.

Nr. 23. Ausgeg. am 2. April. — Verbot der Zeitschrift „Unitatea Nationale". H. M. Z. 11.082. 30. März. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 9560. 19. März. — Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1885, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1885. H. M. Z. 5010. 16. März. — Errichtung eines italienischen Postamtes in Massouah am Rothen Meere. H. M. Z. 8959. 16. März. — Herausgabe eines abgekürzten Gebührentarifes für die österreichischen Staats-, Eisenbahn- und Privattelegraphen-Anstalten. H. M. Z. 648. 14. März. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 5 und des Gesammtnachtrages Nr. 1 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphen-Bureaux. H. M. Z. 7075. 7. März. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 8068. 17. März.

Nr. 24. Ausgeg. am 4. April. — Reactivirung des Postamtes Tereblestie. H. M. Z. 8946. 18. März. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Duna-Földvár zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 10.374. 23. März. — Errichtung eines Postamtes in Citolib. H. M. Z. 9077. 26. März. — Errichtung eines Postamtes in Labowa. H. M. Z. 10.087. 28. März. — Errichtung eines Postamtes in Daszawa. H. M. Z. 10.088. 28. März.

Nr. 25. Ausgeg. am 8. April. — Verfahren mit Postsendungen an handelsgerichtlich gelöschte Firmen. H. M. Z. 7912. 6. März. — Durchfuhr von Tafeltrauben in Fässern durch Deutschland. H. M. Z. 10.707. 30. März. — Ergänzung des Verzeichnisses der deutschen Zollstellen, über welche die Einfuhr von Pflanzen u. s. w. in Deutschland stattfinden darf. H. M. Z. 11.075. 27. März.

Nr. 26. Ausgeg. am 14. April. — Postdampfschiffverbindung von England nach Neu-Fundland. H. M. Z. 12.084. 6. April. — Errichtung eines Filial-Aufgabspostamtes in Brünn, Kröna. H. M. Z. 9736. 28. März. — Aenderung in dem Stande der bisherigen Telegraphen-Drucksorten. H. M. Z. 9160 ex 1884. 26. März. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 9516. 26. März.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe der küstenländischen Statthalterei Franz Ritter von Schwartz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Dr. Witold von Korytowski zum Oberfinanzrathe der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Dr. Joseph Saller das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Sigmund Ritter von Steinberg in Klagenfurt anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ingenieuren M. Froehlich, Moriz Loew und Michael Leitner, Ersterem den Titel eines Baurathes taxfrei, Letzterem das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Leopold Grafen Auersperg und den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Landesvertheidigung Raphael Grafen Aichelburg zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Karl Freiherrn von Thysebaert zum Statthaltereisecretär in Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Andreas Nowacki, Demetrius Krajczyk, Adalbert Wawrzkowicz und Athanasius Zajaczkowski zu Steueroberinspectoren der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficials-, eventuell Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. niederösterr. Statthalterei in der zehnten, resp. eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 55.)

Magistratsrathsstelle beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2400 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld, bis 24. März. (Amtsbl. Nr. 55.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten, eventuell eine Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse in Böhmen, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 56.)

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg, eventuell Ingenieursstelle in der neunten und eine Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 56.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse, eventuell eine Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Dalmatien, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 59.)

Materialverwaltersstelle im Beamtenstatus der drei k. k. Wiener Krankenanstalten in der achten Rangsclasse, 300 fl. Activitätszulage und einer Naturalwohnung, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 60.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 45 der Erkenntnisse 1885.

☛ Mit einer literarischen Beilage: Blau, Volkswirthschaftliche Chronik von Oesterreich-Ungarn.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.